Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verteidigung
(5. Ausschuß)

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

— Drucksache IV/216 —

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

— Drucksache IV/248 —

A. Bericht der Abgeordneten Rommerskirchen und Berkhan

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 16. Sitzung am 22. Februar 1962 den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes — Drucksache IV/216 — in erster Lesung beraten und anschließend dem Ausschuß für Verteidigung federführend und dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. In seiner Sitzung vom 13. März 1962 vereinbarte der Ältestenrat, diesen Gesetzentwurf auch dem Ausschuß für Inneres mitberatend zu überweisen.

In seiner 20. Sitzung am 15. März 1962 hat der Deutsche Bundestag den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes — Drucksache IV/248 — an den Ausschuß für Verteidigung federführend, an den Ausschuß für Inneres mitberatend und gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Inneres hat zu den Gesetzentwürfen in seiner Sitzung am 21. März 1962 Stellung genommen.

Der Ausschuß für Verteidigung hat die Gesetzentwürfe unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Inneres in seiner Sitzung am 23. März 1962 beraten und mit Mehrheit beschlossen, das Wehrsoldgesetz entsprechend dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, FDP zu ändern.

II. Die einzelnen Bestimmungen

Artikel I

Entlassungsgeld (§ 8 Wehrsoldgesetz)

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes — Drucksache IV/92 — enthielt wegen der in diesem Gesetz vorgesehenen Verlängerung des Grundwehrdienstes auf 18 Monate eine Verbesserung der Vorschrift über das Entlassungsgeld. Diese Vorschrift wurde in der zweiten Lesung der Wehrpflichtnovelle am 22. Februar 1962 wegen des von der Fraktion der SPD zu diesem Punkt eingebrachten Änderungsantrags nicht verabschiedet, sondern vom Bundesminister der Verteidigung zurückgezogen. Die Bundesregierung und alle Fraktionen waren sich zwar darüber im klaren, daß die Vorschriften über das Entlassungsgeld verbessert werden müßten, aber in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Februar 1962 war eine Einigung über die Höhe des jeweiligen Entlassungsgeldes nicht zu erzielen. Deshalb sollte diese Vorschrift im Verteidigungsausschuß noch einmal beraten werden.

Bei der Beratung im Verteidigungsausschuß bestand Einigkeit darüber, daß das Entlassungsgeld nach der Dauer des geleisteten Wehrdienstes (6 Monate, 12 Monate oder 18 Monate), nach dem erreichten Dienstgrad sowie nach dem Familienstand gestaffelt werden müsse. Die Staffelung nach dem er-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

reichten Dienstgrad wurde neu in das Gesetz eingefügt, um dem Soldaten einen weiteren Leistungsanreiz zu geben.

Die Diskussion im Ausschuß für Verteidigung beschränkte sich deshalb auf die Höhe des jeweiligen Entlassungsgeldes, wobei die Fraktion der SPD beantragte, einem verheirateten Gefreiten nach 18monatigem Wehrdienst 540 DM zu geben, während die Fraktionen der CDU/CSU, FDP diesem Soldaten ein Entlassungsgeld von 400 DM zugestanden. (Die Unterschiede für andere Dienstgrade, andere Dienstzeiten und andere Familienstände sind im einzelnen den Drucksachen IV/216 und IV/248 zu entnehmen.) Die Fraktion der SPD wies bei der Beratung dieses Punktes darauf hin, daß das Entlassungsgeld einen Soldaten in den Stand setzen müßte, sich mindestens neu einzukleiden. Ein verheirateter Soldat müsse außerdem den Unterhalt seiner Familie bis zur ersten Lohnzahlung aus dem Entlassungsgeld decken. Für diese Zwecke würde das von den Koalitionsfraktionen vorgesehene Entlassungsgeld nicht ausreichen. Die Fraktionen der CDU/CSU, FDP wiesen darauf hin, daß die Annahme des Antrags der SPD-Fraktion zu diesem Punkt eine Mehrausgabe von rund 22,5 Millionen DM gegenüber der früheren Regierungsvorlage — Drucksache IV/92 — zur Folge haben würde.

Die Mehrheit des Ausschusses lehnte die von der Fraktion der SPD beantragte Änderung des § 8 ab. Daraufhin wurde § 8 bei zwei Enthaltungen einstimmig in der von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP beantragten Fassung angenommen, wobei der Ausschuß Absatz 4 dieser Vorschrift gemäß einer Anregung des Ausschusses für Inneres änderte.

§ 8 Abs. 4 Satz 1 sah in der von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP beantragten Fassung vor, daß ein Soldat, der vor Ablauf von 18 Monaten Wehrdienst wegen Dienstunfähigkeit, die er nicht vorsätzlich verursacht hat, entlassen wird, das Entlassungsgeld erhält, das er bei Ableistung von 18 Monaten Wehrdienst erhalten hätte (Entsprechendes gilt für einen Soldaten, der vor Ablauf von 6 oder 12 Monaten aus den gleichen Gründen entlassen wird).

Satz 2 dieser Vorschrift ordnete eine entsprechende Regelung für den Soldaten an, der gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes (Entlassung aus dem Wehrdienst wegen persönlicher Gründe; Härtefall) nach Ablauf von 16 Monaten Wehrdienst vorzeitig entlassen wird. Der Verteidigungsausschuß hat

1. diese Vorschrift auch auf die Soldaten erweitert, die gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 (Aufhebung des Einberufungsbescheides oder Widerruf wegen einer zwingenden Wehrdienstausnahme) unter den Voraussetzungen des § 11 Wehrpflichtgesetz (Befreiung vom Wehrdienst) vorzeitig entlassen werden,
2. einer Anregung des Ausschusses für Inneres folgend die Forderung, daß hier ein Entlassungsgeld erst nach Ableistung von 16 Monaten Wehrdienst gezahlt wird, aufgehoben und eine entsprechende Regelung wie in Satz 1 (des § 8 Abs. 4) angeordnet, sofern der Zeitpunkt der Entlassung nicht mehr als zwei Monate vor Ablauf des für den Soldaten festgesetzten Wehrdienstes liegt.

Artikel II

Übergangsvorschrift (Artikel II § 2 der 2. Wehrpflichtnovelle)

Da das Entlassungsgeld in Artikel I gegenüber der Fassung, wie sie ursprünglich in dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes — Drucksache IV/92 — vorgesehen war, erhöht wurde, mußte auch das Entlassungsgeld für diejenigen Wehrpflichtigen, die nach einem 15monatigen ununterbrochenen Grundwehrdienst entlassen werden, höher angesetzt werden, als von der Zweiten Wehrpflichtnovelle vorgesehen wurde. Der Verteidigungsausschuß beschloß deshalb einstimmig, das Entlassungsgeld für einen verheirateten Gefreiten dieser Kategorie von 200 DM auf 250 DM anzuheben (für Soldaten mit anderem Dienstgrad und Familienstand sind entsprechende Anhebungen vorgesehen).

III. Die abgelehnten Anträge

Der von der Fraktion der SPD eingebrachte Entwurf — Drucksache IV/216 — sah auch eine Änderung der Anlage 1 zum Wehrsoldgesetz (Wehrsoldtabelle) vor, und zwar sollte der Wehrsold für einen Grenadier von 2,30 DM auf 2,50 DM, für einen Gefreiten von 2,90 DM auf 3,10 DM usw. erhöht werden. Die Fraktion der SPD wies zur Begründung dieses Antrages darauf hin, daß infolge der gestiegenen Lebenshaltungskosten der Wehrsold nicht mehr ausreichend sei, um diejenigen täglichen Bedürfnisse eines Soldaten, die über Kleidung, Unterkunft und Verpflegung hinausgehen, zu decken und daß gerade bei der Verlängerung des Grundwehrdienstes auf 18 Monate eine angemessene Erhöhung des Wehrsoldes erfolgen müsse.

Die Fraktionen der CDU/CSU, FDP wiesen darauf hin, daß gemäß der Neufassung des § 2 Abs. 1 des Wehrsoldgesetzes ein Wehrpflichtiger nach Ableistung von 12 Monaten Wehrdienst den Wehrsold der nächsthöheren Wehrsoldgruppe erhält, daß also der Regelfall der sei, daß ein Soldat nach 12 Monaten Grundwehrdienst zum Gefreiten befördert werde und dann den Wehrsold eines Unteroffiziers erhalte. Da andererseits die von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Änderung eine Mehrbelastung des Haushalts um rund 12,5 Millionen DM mit sich bringe, lehnten sie den Antrag der Fraktion der SPD ab.

Bonn, den 5. April 1962

Rommerskirchen **Berkhan**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksachen IV/216, IV/248 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 5. April 1962

Der Ausschuß für Verteidigung

Dr. Jaeger	**Rommerskirchen**	**Berkhan**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Beschlüsse des 5. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Wehrsoldgesetz — WSG) in der Fassung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1611) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Entlassungsgeld

(1) Der Soldat erhält bei der Entlassung nach Ableistung eines ununterbrochenen Grundwehrdienstes von mindestens sechs Monaten oder einer unmittelbar anschließenden Wehrübung ein Entlassungsgeld.

(2) Das Entlassungsgeld beträgt nach

sechsmonatigem Wehrdienst	45 Deutsche Mark,
zwölfmonatigem Wehrdienst	90 Deutsche Mark,
achtzehnmonatigem Wehrdienst	
für den Grenadier	225 Deutsche Mark,
für den Gefreiten, Obergefreiten und Hauptgefreiten	275 Deutsche Mark,
für höhere Dienstgrade	300 Deutsche Mark.

(3) Haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, so beträgt das Entlassungsgeld nach

sechsmonatigem Wehrdienst	75 Deutsche Mark,
zwölfmonatigem Wehrdienst	150 Deutsche Mark,
achtzehnmonatigem Wehr dienst	
für den Grenadier	350 Deutsche Mark,
für den Gefreiten, Obergefreiten und Hauptgefreiten	400 Deutsche Mark,
für höhere Dienstgrade	450 Deutsche Mark.

(4) Wird ein Soldat vor Ablauf von sechs, zwölf oder achtzehn Monaten Wehrdienst wegen Dienstunfähigkeit, die er nicht vorsätzlich verursacht hat, vorzeitig entlassen, so erhält er als Entlassungsgeld den Betrag, der für die Entlassung nach sechs, zwölf oder achtzehn Monaten Wehrdienst jeweils vorgesehen ist. Entsprechendes gilt für einen Soldaten, der gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes oder wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 11 des Wehrpflichtgesetzes gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes vorzeitig entlassen wird, sofern der Zeitpunkt der Entlassung nicht mehr als zwei Monate vor Ablauf des für den Soldaten festgesetzten Wehrdienstes liegt."

Artikel II

Artikel II § 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Übergangsvorschrift

(1) Ein Soldat, dessen Grundwehrdienst durch Artikel I § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes verlängert worden ist, erhält bei der Entlassung nach einem fünfzehnmonatigen ununterbrochenen Grundwehrdienst

als Grenadier ein Entlassungsgeld von	150 Deutsche Mark,
als Gefreiter oder mit einem höheren Dienstgrad ein Entlassungsgeld von	200 Deutsche Mark.

(2) Haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, beträgt das Entlassungsgeld

für den Grenadier	200 Deutsche Mark,
für den Gefreiten und höhere Dienstgrade	250 Deutsche Mark.

(3) Die Beträge nach den Absätzen 1 oder 2 werden auch gewährt, wenn der Soldat nach Ablauf von mehr als zwölf Monaten Grundwehrdienst wegen Dienstunfähigkeit, die er nicht vorsätzlich verursacht hat, vorzeitig entlassen wird. Entsprechendes gilt, wenn ein Soldat gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes nach Ablauf von vierzehn Monaten Grundwehrdienst vorzeitig entlassen wird."

Artikel III

Das Gesetz tritt am 1. April 1962 in Kraft.